

Beschlussvorlage für die Stadtverordnetenversammlung Werneuchen

Beschluss Nr.: Bv/319/2018
öffentlich

Einreicher: Bürgermeister

Federführung: Sachgebiet Bauverwaltung, **Verfasser:** Frau Hupfer

Behandelt im:

Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Ordnung der Stadt Werneuchen	26.06.2018
Hauptausschuss der Stadt Werneuchen	12.07.2018
Stadtverordnetenversammlung Werneuchen	26.07.2018

Betreff: Antrag der Stadt Werneuchen auf Befreiung von den Verboten der Allgemeinverfügung zur einstweiligen Sicherung des geplanten Trinkwasserschutzgebietes WW Werneuchen für den B-Plan "Wohngebiet nördlich des Beiersdorfer Weges" und die parallel durchzuführende FNP-Änderung

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung Werneuchen beschließt, dass die Stadt Werneuchen als verfahrensführende Behörde zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Wohngebiet nördlich des Beiersdorfer Weges" und die parallel durchzuführende FNP-Änderung einen Antrag auf Befreiung von den Verboten der Allgemeinverfügung zur einstweiligen Sicherung des geplanten Trinkwasserschutzgebietes WW Werneuchen bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Barnim stellt.

Begründung:

Im Rahmen der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes bzw. der parallelen FNP-Änderung hat die untere Wasserbehörde (UWB) mitgeteilt, dass sich das Plangebiet gemäß Fachgutachten sowie der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Werneuchen vom 19.01.2018 in der Schutzzone III des v.g. Wasserschutzgebietes befindet und somit den Verboten der Schutzgebietsverordnung unterliegt. In der Schutzzone III ist die Darstellung von neuen Bauflächen oder Baugebieten im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung, wenn damit eine Neubebauung bisher unbebauter Gebiete vorgesehen wird, verboten. Auch die Festsetzung von neuen Baugebieten im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist ausgeschlossen. Ausgenommen sind Gebiete, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung im gültigen Flächennutzungsplan als Bauflächen oder Baugebiete dargestellt sind, und die Überplanung von Bestandsgebieten, wenn dies zu keiner wesentlichen Erhöhung der zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 (Abs. 2) der Baunutzungsverordnung führt.

Da das Vorhabengebiet bzw. der Änderungsbereich im rechtskräftigen FNP bisher nicht als Baufläche bzw. -gebiet dargestellt ist, wird sowohl die Änderung des FNP als auch die Aufstellung eines Bebauungsplanes von der UWB abgelehnt.

Der Vorhabenträger hat daraufhin als Grundstückseigentümer einen Antrag auf Befreiung von den Verboten der Verordnung des Wasserschutzgebietes Werneuchen gemäß § 52 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes für den o.g. Bebauungsplan sowie die parallele Änderung des Flächennutzungsplanes gestellt. Gemäß § 52 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes kann die zuständige Behörde von den Verboten einer Wasserschutzgebietsverordnung eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.

Die untere Wasserbehörde hat in ihrem Antwortschreiben vom 30.05.2018 mitgeteilt, dass der Vorhabenträger nicht antragsberechtigt sei. Der Antrag wurde dementsprechend zurückgewiesen. Da derzeit noch kein Baurecht besteht sondern dieses erst durch das laufende Bebauungsplanverfahren bzw. FNP-Änderungsverfahren geschaffen werden soll, kann der Befreiungsantrag ausschließlich von der Gemeinde als Trägerin der Planungshoheit gestellt werden.

Im Antwortschreiben wird ferner darauf hingewiesen, dass die am 06. Dezember 2017 durch den Kreistag Barnim erlassene Wasserschutzgebietsverordnung Werneuchen nicht mehr gilt. Mit der Veröffentlichung des neuen Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) am 05.12.2017 hat sich die

Ermächtigungsgrundlage für Wasserschutzgebietsverordnung geändert. Da die Wasserschutzgebietsverordnung Werneuchen erst nach Inkrafttreten der neuen Regelungen öffentlich bekannt gemacht wurde, muss sie noch einmal mit der nunmehr geltenden Ermächtigungsgrundlage beschlossen werden. Aufgrund der Notwendigkeit der erneuten Durchführung des Schutzgebietsverfahrens und damit einer noch nicht absehbaren Verfahrensdauer bis zur Festsetzung der neu zu erlassenden Schutzgebietsverordnung wurde von der unteren Wasserbehörde eine Allgemeinverfügung zur einstweiligen Sicherung des geplanten Trinkwasserschutzgebietes WW Werneuchen erlassen. Die Verfügung trat mit der Veröffentlichung im Amtsblatt Werneuchen am 20. April 2018 in Kraft. Die Allgemeinverfügung sieht ebenfalls die Möglichkeit einer Befreiung von Verboten vor. Daher müssen sich Befreiungsanträge derzeit nicht auf die Wasserschutzgebietsverordnung Werneuchen sondern auf die z. Zt. geltende Allgemeinverfügung beziehen.

Mit dem Antrag soll abgeklärt werden, ob im vorliegenden Fall die Voraussetzungen für eine Befreiung erfüllt sind und somit eine Fortführung des Bebauungsplanverfahrens/ FNP-Änderungsverfahrens möglich ist.

Zur Information sind der Beschlussvorlage folgende Unterlagen beigelegt:

- Befreiungsantrag des Vorhabenträgers vom 09.04.2018
- Antwortschreiben der uWB vom 30.05.2018
- Stellungnahme der uWB bzw. des Landkreises zum Vorentwurf des B-Plans " Wohngebiet nördlich des Beiersdorfer Weges".

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Keine		Bestätigung Kämmerei:
-------	--	-----------------------

Anlagen: Befreiungsantrag Vorhabenträger
Antwortschreiben UWB
Stellungnahme Landkreis Barnim

Bürgermeister

Sachgebietsleiterin

Stellungnahme der Fachausschüsse:

Ausschuss	Datum	Mitglieder	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Stimmenthaltungen
A4	26.06.2018	5 (3)	3	0	0
A1	12.07.2018	7			

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung:

Beschlussfähigkeit		Abstimmung	
Gesetzliche Mitgliederzahl:	19	dafür:	8
davon anwesend:	16	dagegen:	4
		Stimmenthaltung:	4

Befangenheit wurde erklärt durch:

Herr B. Seehawer.....

Die Richtigkeit der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden bescheinigt. Zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung ist rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden. Die Beschlussfähigkeit der Stadtverordnetenversammlung ist gegeben.

Werneuchen, 26.07.2018

.....
Vorsitzender der SWV

.....
Stadtverordnete/r